

*In jur-PC 3/89 (S. 108 - 110) war mit dem Abdruck der Bilanz begonnen worden, die Louis Barbet, Direktor des Zentrums der Anwaltschaft für Dokumentation und Informatik, zum Stand der Rechtsinformatik in Frankreich vorgelegt hat. Nach dem Teil 1, der sich mit der Informatik im Dokumentationsbereich befaßte, folgt nun der zweite Teil, der die „L'Informatique de Gestion“ zum Gegenstand hat, also die Frage, inwieweit die EDV in die Arbeitsumgebung der Kanzlei integriert ist. Man gewinnt aufgrund dieser Analyse den Eindruck, daß die französische juristischen Berufe (mit ihren Standesorganisationen) ausgesprochen pragmatisch an den EDV-Einsatz herangehen. Die elektronische Formularsammlung für Notare im „Centre Notarial d'Informatique“, aus der Texte im Wege des „Download“ erhältlich sind, ist dafür ein aufschlußreicher Beleg. – Die Serie wird, wie angekündigt mit den Teilen zur Informatik in der Gerichtsverwaltung und den fortgeschrittenen Applikationen fortgesetzt.*

## Rechtsinformatik in Frankreich Teil 2: Informatik und Kanzleiverwaltung

Louis Barbet

Wenn es darum geht, die Rolle der Informatik bei der Kanzleiverwaltung zu beschreiben, so ist der Alltag des Rechtspraktikers betroffen, sei er nun Anwalt, Notar, Unternehmensjurist, beratender Jurist oder Gerichtsvollzieher.

Es empfiehlt sich, die Anwendungen der Reihe nach so aufzuführen, daß die am besten und am leichtesten zu meisternden am Anfang stehen gefolgt von denjenigen, die noch Probleme mit sich bringen.

Es wird sich zeigen, daß – was auch ganz normal ist – ein gewisser Parallelismus zwischen dem Repetitionscharakter von Operationen und ihrem Informatisierungsgrad besteht.

Die einzelnen Systeme sollen im folgenden nicht einzeln mit ihrer Bezeichnung aufgeführt werden, dies aus dem einfachen Grund, weil es je nach juristischer Berufssparte bereits mehrere Dutzende solcher Systeme gibt. Meist sind sie aus der gemeinsamen Arbeit juristischer Praktiker und Informatiker entstanden, die Wochenenden, Monate und Jahre auf die Entwicklung verwandt haben.

### Die Buchhaltung

Die Buchhaltung hat nie wirklich Probleme bereitet, da es sich auch im juristischen Bereich im Grunde um einen Standard-Anwendungsfall handelt. Zusätzlich hat man eine gewisse Anzahl spezifischer Programme schreiben müssen, hauptsächlich für die Notare und Gerichtsvollzieher. Diese Programme betreffen weniger die allgemeine Kanzlei-Buchhaltung als die Übersicht bezüglich des Standes von Beurkundungen im Falle der Notare (Kaufverträge, Teilungsverträge) bzw. des Standes von Vollstreckungsmaßnahmen im Falle der Gerichtsvollzieher (Eintreiben von Forderungen). Diese Programme berechnen die Steuern, die Zinsen, die Kosten und die Honorare. Falls jedoch einmal die Regeln für diese Berechnungen klar definiert sind, stellt sich kein größeres Informatik-Problem mehr.

Es ist an dieser Stelle wichtig zu bemerken, daß zwei Berufsgruppen, die Anwälte und die Notare, sich bereits vor geraumer Zeit kollektive Standesorgane geschaffen haben, die sich der Kanzlei-Buchhaltung widmen. In diesem Fall werden (je nach System) die Buchhaltungsunterlagen an das zentrale Dienstleistungs-Rechenzentrum übersandt oder aber über das Terminal in der Kanzlei eingegeben.

### Die Textverarbeitung

Man sieht leicht ein, daß die Textverarbeitung für Juristen von großer Bedeutung ist: Ein umfangreicher Schriftverkehr und täglich wiederkehrende Urkunden-Erstellungen kennzeichnen

den juristischen Alltag. Sicherlich könnte man sagen, daß es eher um eine Frage der Büro-Automatisierung (bureautique) geht, und weniger um ein echtes Informatik-Problem. Seit mehreren Jahren stehen im Bereich der Micro-Computer leistungsfähige Textverarbeitungsprogramme zur Verfügung. Wenn hier trotzdem davon die Rede ist, dann deshalb, weil einige Detail-Informationen zu geben sind.

Es existieren zahlreiche Bibliotheken (manchmal „bibles“ genannt), die Formulare für einfache Beurkundungen oder Standard-Briefe beinhalten. Der Benutzer muß nur noch die Variablen modifizieren. Teilweise werden diese Bibliotheken als kommerzielles Produkt vertrieben. Die Sammlung der Notare steht im Computer des „Centre Notarial d'Informatique“ zur Verfügung und kann per Telekommunikation in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Verschiedentlich sind die Textverarbeitungs-Applikationen mit Buchhaltungs-Programmen gekoppelt. Um ein Beispiel zu nennen: Ein Gerichtsvollzieher erhält regelmäßig eine Aufschlüsselung über die Begleichung von Krediten. Das System bestätigt dem Schuldner den Eingang der Zahlung und benachrichtigt gleichzeitig den Auftraggeber über den Zahlungseingang. Verbunden damit wird das Konto aktualisiert, der Saldo ausgewiesen, die Kosten berechnet und schließlich der Scheck mit der Gutschrift für den Auftraggeber ausgestellt. Das ist dann schon mehr als isolierte Textverarbeitung.

### Die Terminverwaltung

Bei der Terminverwaltung handelt es sich um eine Anwendung, die besonders bei den Anwälten stark entwickelt ist. Bekanntermaßen ist der Anwalt ständig unterwegs: Vier Anwälte in einer Kanzlei – das bedeutet einen permanenten Luftzug bis hin zum Wirbelwind. Wer tut was an welchem Tag und wo: Auf diese Frage konnte man früher im allgemeinen nur einmal in der Woche antworten und auch das nur unter der Voraussetzung, daß die vier Anwälte im Beispiel sich auf eine wöchentliche Konferenz geeinigt hatten. Das ist der Grund dafür, daß fast alle Anwaltssysteme eine „Agenda“-Funktion integrieren, die auf dieses Planungsproblem abgestimmt ist.

### Die Beurkundungspraxis

Auf dem Feld der Beurkundung sind die Anwendungen sehr zahlreich. Sie betreffen hauptsächlich Immobilien-Kaufverträge und Gesellschafts-Satzungen. Der Kauf eines Grundstücks besteht notwendigerweise aus einer Reihe variabler Elemente. Zur Vorbereitung der Urkundenredaktion kommt es darauf an, die diesbezüglichen Informationen zu erfassen (Identität der Parteien, Bezeichnung des Grundstücks, Eigen-

tumstiel, Bauplanungsdaten etc.). Wenn alle Informationen erfaßt sind, kann ein geeignet organisiertes Textverarbeitungsprogramm die unterschrittsreife Urkunde ausdrucken. An die Beurkundung schließen sich dann stets die gleichen (und damit EDV-mäßig erfaßbaren) Formalitäten an (Eintragung etc.). Das Programm kann gleichzeitig Kosten und Steuern berechnen. Auf diese Weise kann sich gerade der Notar, der Dutzende oder gar Hunderte ähnlicher Beurkundungen vorzunehmen hat, die Arbeit mithilfe eines Immobilien-Programms beachtlich erleichtern.

Die gleiche Analyse ließe sich bezüglich der Gründung einer Gesellschaft anstellen, obwohl hier die Anzahl möglicher Variabler bedeutend größer ist.

Gegenwärtig ist bereits die Mehrzahl der notariellen Tätigkeiten Gegenstand von Programmierarbeiten. Dies gilt selbst für die Bereiche, die - wie das Erbrecht - als besonders komplex erscheinen.

### Die Verfahrenspraxis

Eine Anzahl von Systemen tritt mit dem Anspruch auf, die Aktenverwaltung in der Verfahrenspraxis zu organisieren. Meiner Einschätzung nach handelt es sich dabei nicht um eine echte EDV-gestützte Aktenverwaltung. Tatsächlich stoßen wir hier aus dem folgenden Grund an die Grenze der Informatik-Möglichkeiten.

Die Programmierung für eine Beurkundung (Grundstückskauf) verläuft längs einer zentralen Achse mit stets gleichbleibendem Verlauf. Der Ablauf eines Gerichtsverfahrens unter-

scheidet sich davon grundlegend. Zwar gibt es einen genau definierten Anfangspunkt (die Klage-Erhebung) und einen ebenso festen Endpunkt (das Urteil). Dazwischen aber ist eine nahezu unbegrenzte Menge von Situationen, Verfahrenshandlungen, Vorfällen möglich, und das während eines Zeitraums, der sich über mehrere Jahre erstrecken kann. Die Fülle dieser denkbaren Situationen entzieht sich der Programmierung.

Dementsprechend findet man auch tatsächlich nur Anwendungen, die eine Akte gewissermaßen rückwärtsgerichtet verfolgen, nicht aber zukunftsgerichtet den Verfahrensverlauf vorwegnehmen und Anleitungen geben.

Im Ergebnis besteht der einzige (zugegebenermaßen nicht zu unterschätzende) Vorteil dieser „prozeßhistorischen“ Systeme darin, daß man den Akteninhalt am Bildschirm konsultieren kann, ohne die Akte selbst beiziehen zu müssen.

### Der Grad der Informatik-Unterstützung

Es ist schwierig, genau anzugeben, welche EDV-Unterstützung vorhanden ist, da keine Statistiken geführt werden. Man kann jedoch, wie eingangs angedeutet, davon ausgehen, daß der Grad der Durchdringung eine Funktion des Wiederholungscharakters der Tätigkeiten ist. Es erstaunt also nicht, daß die Notare über ungefähr zwei Drittel der mit EDV ausgerüsteten Kanzleien verfügen, gefolgt von den Gerichtsvollziehern. Angaben über die schwerpunktmäßig beratenden Juristen liegen mir nicht vor. Die Anwaltskanzleien weisen noch einen schwachen Informatisierungsgrad auf, was mit dem gerichtlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zusammenhängt, obwohl auch dort der EDV-Einsatz stetig zunimmt.

## „Leerspielen“ von Spielautomaten

I. AG Neunkirchen, Urteil vom 19.1.1988 (-10-281/87)

In dem Strafverfahren gegen... wegen §§ 242 I, 243 I, 263 a StGB hat das Amtsgericht - Schöffengericht - in Neunkirchen/Saar in den Sitzungen vom 08.01.1988 und 19.01.1988... für R e c h t erkannt: 1. Die Angeklagten werden wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Computerbetruges in Tateinheit mit Diebstahl - Vergehen nach §§ 263 a, 242, 25 Abs. II, 52 StGB - zu einer Geldstrafe von je 100 Tagessätzen ... verurteilt. 2. Die sichergestellte Computeranlage mit Eingabegerät und Netzgerät außer dem sichergestellten Drucker, 3 Atari Disketten, die sichergestellte Computerliste und die sichergestellte Fuji Film Micro Floppy Diskette werden eingezogen. ...

### Gründe

Ende Mai 1987 hatten die Angeklagten im Raume Siegen von unbekanntem Tätern eine Diskette mit dem Programm der Geldspielgeräte „Merkur Disc“ zum Preise von mindestens 600,- DM erworben. Anfang Juni 1987 erwarben sie eine Computeranlage mit Eingabegerät und Ausdrucker. Der Ausdrucker wurde unter Eigentumsvorbehalt von der Firma Karstadt geliefert.

Die Geräte wurden in den PKW Marke Opel Rekord, amtliches Kennzeichen ... des Angeklagten A eingebaut. Von Siegen fuhren sie Mitte Juni 1987 über Koblenz und Saarbrücken nach Neunkirchen, wo sie am 19.06.1987 festgenommen wurden. Die Diskette mit dem Programm der Geldspielgeräte „Merkur“ hatten sie der Computeranlage eingegeben. In Koblenz, Saarbrücken und Neunkirchen suchten sie Gaststätten bzw. Spielsalons auf und notierten zunächst an den entsprechenden Geldspielgeräten 1 - 2 Folgen von je 3 Spielen. Diese Ziffernfolgen gaben sie anschließend in den Computer ein. Auf dem Bildschirm wurden alle denkbaren Fehlerquellen aufgezeigt bzw. erschien, falls die eingegebenen Kombinationen dem Programm entsprachen, das Symbol „Elite“. In diesem Falle ließen sich die Angeklagten über den Drucker die nächsten 360 - 1980 Zahlenkombinationen mit Gewinnmöglichkeiten und insbesondere dem Hinweis, ob und wie oft die Risikotaste zu drücken war, um den Gewinn jeweils zu verdoppeln, ausdrucken. Mit dieser Liste kehrten sie zu dem Spielgerät zurück und spielten in Kenntnis des weiteren Programms unter Ansnutzung der Gewinnchancen ohne Risiko weiter. Auf diese Weise gelang es ihnen, innerhalb von etwa 2 Stunden das in den Röhren der Geräte zur Auszahlung der Gewinne be-